



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. April 2020

Seite 1 von 2

An alle
Schulträger im
Land Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

321 – 6.08.06.11.01-155428

bei Antwort bitte angeben

Anteilige Erstattung von Beiträgen zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19

Beschluss des Landeskabinetts vom 31. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat am 31. März 2020 beschlossen, dass das Land zur Hälfte die für den Monat April anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erstattet.

Die andere Hälfte tragen gemäß einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen selbst. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge bitten wir um Ihre Mithilfe.

Dem Land liegen keine Zahlen über die kommunal erhobenen Elternbeiträge vor. Voraussetzung für die Erstattung durch die Bezirksregierungen ist daher eine Selbstauskunft der Kommunen über die erhobenen Summen.

Sie erhalten mit diesem Anschreiben ein Formblatt zur Beantragung der Zuweisung, in die Sie die Beträge für die Beiträge gemäß ursprünglicher Festsetzung für April 2020 bitte aufgeschlüsselt nach Angebot eintragen mögen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Ich darf Sie bitten, die entsprechenden Unterlagen bis zum 30. Mai bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Die Zuweisung erfolgt zum 1. September 2020 durch gesonderte Zahlung.

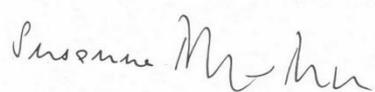
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- In einigen Fällen werden Elternbeiträge direkt von privaten Elternvereinen erhoben. Es besteht Einigkeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dass diese von den Kommunen erfasst werden und eine Verrechnung von den Kommunen in eigener Zuständigkeit vorgenommen wird. Eine Erstattung erfolgt in diesen Fällen maximal in Höhe der von der örtlichen kommunalen Satzung vorgegebenen Beitragsstaffelung. Bis zur Auszahlung der Mittel an die Kommunen im September wird den Schulträgern empfohlen, diese Vereine im Falle akuter Liquiditätsprobleme in eigener Zuständigkeit zu stützen, falls Hilfspakete von Land und Bund über die Wirtschaftsministerien nicht greifen.
- Land und Kommunen, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, haben sich verpflichtet, unabhängig vom tatsächlichen Auslastungsgrad ihre Finanzierungszusagen für die Ganztags- und Betreuungsangebote aufrecht zu erhalten. Das Land erwartet, dass die zugewiesenen Mittel zweckbestimmt verwendet werden. Sollten also beispielsweise aufgrund des ruhenden Unterrichtsbetriebes geplante Angebote, die durch Honorarkräfte oder auf anderer vertraglicher Basis durchgeführt werden, entfallen, z.B. aus den Bereichen Kultur oder Sport, sind die Verpflichtungen im vereinbarten Umfang zu erfüllen.
- Ersatzschulen werden gleichermaßen von dieser Regelung erfasst, das Erstattungsverfahren an ihre Träger erfolgt analog.

Die Corona-Pandemie stellt alle Menschen vor nie dagewesene Herausforderungen, das gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Länder und Kommunen. Ich danke Ihnen daher sehr für Ihre große Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Blasberg-Bense